Finanzordnung für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.
und die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2009 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung

§ 1 Grundsätze

(1) Die Wirtschaftsführung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis wird durch diese Ordnung geregelt. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis.

(2) Die Finanzmittel des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 Gestaltung des Wirtschaftsplanes

(1) Der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen“ und der/die stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ erstellen zusammen mit den hauptamtlichen Fachkräften den Wirtschaftsplan und das Jahresergebnis. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.

(4) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der/die stellv. Vorsitzende „Finanzen“ und der/die stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ haben dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.

(5) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans geleistet werden. Mehrausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und müssen i.d.R. durch Mehreinnahmen oder Einsparungen finanziert werden.

§ 3 Nachtrag zum Wirtschaftsplan, vorläufige Wirtschaftsplanführung

Der Vorstand hat einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn

a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird,
b) außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfangs geleistet werden müssen.

§ 4 Zahlungsverkehr, Buchführung, Steuererklärungen

(1) Der Zahlungsverkehr erfolgt im Regelfall unbar über die Konten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis.

(2) Es gilt das Vier-Augenprinzip, d.h. Zahlungen werden dem/der stellv. Vorsitzende „Geschäftsführung“ veranlasst und die Verbuchung erfolgt durch ein Steuerberatungsbüro unter der Verantwortung des/der stellv. Vorsitzenden „Finanzen“.

(3) Die Buchführung erfolgt entsprechend dem Haushaltsplan durch ein Steuerberatungsbüro.

(4) Steuererklärungen werden nur durch ein Steuerberatungsbüro abgegeben.

§ 5 Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes, Nachweis der Verwendung

(1) Die Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes obliegt dem Vorstand. Für Ausgaben über einem Einzelbetrag von mehr als 5.000 € ist generell ein Vorstandsbeschluss notwendig.

(2) Die Ansätze sind zweckgebunden. Ausgabemittel können für gegenseitig, einseitig oder unecht deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen. Diese Deckungsfähigkeit ist im Wirtschaftsplan zu vermerken.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie dringlich geboten sind und die Deckung gewährleistet ist.

(4) Der/die stellv. Vorsitzende Finanzen und der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung haben nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres dem Vorstand einen Bericht über die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.

§ 6 Auftragsvergaben, Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnis

(1) Vor der Vergabe von Aufträgen sind – mit Ausnahme von Bürobedarf – ab einem Volumen von 500 € mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Aufträge werden im Rahmen des Haushaltsplanes erteilt. Aufträge von mehr als 1.000 € bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“.

(2) Die Verwendungsnachweise für die Abrechnung von Zuwendungen des LandesSport-Bundes NRW, Verwaltungen u. dgl. werden von den hauptamtlichen Kräften erstellt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ unterschrieben.

(3) Die Verwendungsnachweise der Sportjugend für die Abrechnung von Zuwendungen des LandesSport-Bundes NRW, Verwaltungen u. dgl. werden von den hauptamtlichen Kräften erstellt und von dem/der Vorsitzenden der Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis und dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ unterschrieben.

(4) Bücher, Sportgeräte und Büroausstattung sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen. Die Inventarisierungsnummer ist auf der Originalrechnung vor der Überweisung zu vermerken. Alle zwei Jahre wird zum Jahresende das Inventar von den hauptamtlichen Kräften und dem/der stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ auf Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Barkasse

(1) Die Barkasse wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die Barkasse darf grundsätzlich einen Betrag von 150 € nicht übersteigen und dient ausschließlich der Regelung von Fällen, in denen kein bargeldloser Zahlungsverkehr möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Belege für jede Zahlung sind dem Kassenbuch beizufügen, in dem auch alle Zahlungen mit Datum, Empfänger und Betrag eingetragen werden.

(2) Die Barkasse wird von einem hauptberuflichen Mitarbeiter oder dem stellv. Vorsitzenden „Geschäftsführung“ verantwortlich geführt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Die Barkasse wird abgerechnet und wieder auf 150 € aufgefüllt, wenn dieser Betrag erschöpft ist. Die Belege gehen mit dem Auszug aus dem Kassenbuch zur Buchführung. Die Barkasse wird im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung von den Revisoren geprüft.

§ 8 Nachweis der Verwendung, Revisoren

(1) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form einer Einahme-Überschuss-Rechnung in Anlehnung an das HGB erstellt und von einem vom Vorstand beauftragten Steuerberater erstellt. Der Bericht des Steuerberaters wird in der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(2) Die Revisoren erhalten jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen. Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Bericht ist von den anwesenden Revisoren zu unterzeichnen. Ein Revisor nimmt an dem Jahresabschlussbespräch mit dem Steuerberater teil.

§ 9 Reisekosten

Die Erstattung der Reisekosten und sonstigen Auslagen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Ungeregelte Finanz- und Kassenfragen

Über Finanz- und Kassenfragen, die in der Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit im Sinne dieser Finanzordnung.